



EMR – Das aktuelle Stichwort

Privatsphäre und Rechtsstaat – Gefällt mir

Zur Fortentwicklung datenschutzrechtlicher Absicherungen für den EU-Bürger im Zeitalter globaler Vernetzung durch die heutige Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Schrems/Data Protection Commissioner“

Von *Dr. Jörg Ukerow*, stv. Vorstandsvorsitzender des EMR und Landesvorsitzender der Europa-Union Saar

I. Zum Unionsbürger als Katalysator einer grundrechtsfreundlichen Gestaltung der Globalisierung

Die heutige Entscheidung in der Rechtssache C-362/14 bestätigt die Vorreiterrolle, die die EU über ihr Rechtsschutzsystem bei der Einbindung unmittelbar von Individuen, mittelbar von Kräften der Zivilgesellschaft in eine grundrechtsfreundliche Gestaltung der Globalisierung einnimmt. Geht das durch die *Google*-Entscheidung des EuGH vom 13. Mai 2014 begründete Recht auf Vergessenwerden auf ein Vorabentscheidungsersuchen zurück, dessen Initiator ein spanischer Bürger war, so ist Auslöser der heutigen Entscheidung mit Herrn *Schrems* ein österreichischer Staatsangehöriger. Zwar ist nach dem System der Europäischen Verträge eigentlich die EU-Kommission zur Hüterin der Verträge berufen. Gerade die heutige Entscheidung unterstreicht indessen erneut, wie wichtig die dezentrale Kontrolle der Wahrung des EU-Rechts auf Anregung eines Unionsbürgers ist. Dies vor allem dann, wenn die Europäische Kommission selbst möglicherweise Unionsrecht verletzt hat.

Zugleich ist die heutige Entscheidung ein eindrucksvolles Beispiel – nicht nur aus Sicht von Herrn *Schrems* selbst – für die wachsende Bedeutung zivilgesellschaftlichen transnationalen Engagements. Das gilt zum einen hinsichtlich der kritischen Reflexion über die Vereinbarkeit von Handeln der EU-Organen und EU-Mitgliedstaaten mit vorrangigen Vorgaben des Unionsrechts. Zum anderen befruchtet die verstärkte Einmischung der Zivilgesellschaft auch den Diskurs über Anforderungen an die Weiterentwicklung geltenden EU-Rechts mit Blick auf eine an den Grundrechten und Grundwerten der EU ausgerichtete immer engere Union Europas.

II. Zum Entstehen einer europäischen Öffentlichkeit mit Blick auf Herausforderungen der Globalisierung

Mit der heutigen Entscheidung wird ein weiteres Mal die These des Bundesverfassungsgerichts vom Fehlen einer europäischen Öffentlichkeit wenn nicht widerlegt, so zumindest in ihrer fortdauernden Gültigkeit relativiert. Ob im Zusammenhang mit der *Google*-Entscheidung aus 2014 oder der heutigen *Safe-Harbor*-Entscheidung des EuGH: Die Debatten über die Wahrung eines hinreichenden Datenschutzes mit Blick auf Gefährdungen aus der Markt- und Meinungsmacht von Intermediären wie *Google* oder *Facebook* ebenso wie mit Blick auf die Sammelwut der Sicherheitsorgane von EU- oder Drittstaaten waren und sind nicht territorial begrenzt, sondern grenzüberschreitend geprägt. Gleiches gilt im Übrigen z. B. auch bei aktuellen Debatten über Euro-, Flüchtlings-, Griechenland- oder Ukraine-Krise: Mit den Herausforderungen für das europäische Wertesystem wächst die Tendenz zu europaweiten Diskursen über dessen Verteidigung – gegenüber klassischen staatenbasierten Herausforderungen für einen wirksamen Grundrechts- und Grundwerteschutz wie gegenüber entsprechenden Gefährdungen durch nicht-staatliche Akteure.

III. Zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Einschränkungen des EU-rechtlich gewährleisteten Datenschutzes mit Blick auf Herausforderungen der Globalisierung

Die heutige Entscheidung des EuGH unterstreicht: Weder der Schutz der nationalen Sicherheit im Allgemeinen sowie staatliche Terrorismusbekämpfung im Besonderen noch die Optimierung transatlantischer Geschäftsmodelle sind Schutzzwecke, die eine Aushöhlung des EU-grundrechtlich gewährleisteten Datenschutzes für Unionsbürger zu rechtfertigen vermögen. Der EuGH stellt zum Vorliegen eines Schutzniveaus, das den in der EU garantierten Freiheiten und Grundrechten der Sache nach gleichwertig ist, fest, dass nach dem Unionsrecht eine Regelung nicht auf das absolut Notwendige beschränkt ist, wenn sie generell die Speicherung aller personenbezogenen Daten sämtlicher Personen, deren Daten aus der EU in die USA übermittelt werden, gestattet, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des verfolgten Ziels vorzunehmen und ohne objektive Kriterien vorzusehen, die es ermöglichen, den Zugang der Behörden zu den Daten und deren spätere Nutzung zu beschränken. Damit ist klar, dass der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit auch im transatlantischen Verhältnis bei der Verhandlung datenschutzbezogener Übereinkommen mit Drittstaaten Beachtung finden muss. Die EU-Kommission als Verhandlungsführerin muss sicherstellen, dass die Speicherung personenbezogener Daten nicht selbstzweckhaft bzw. ausschließlich zum Zwecke der Optimierung datenbasierter Geschäftsmodelle erfolgt.

Ebenso wenig mit EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar ist ein Datenschutzübereinkommen mit den USA, das nicht sicherstellt, dass es vonseiten US-amerikanischer Behörden vor einem Eingriff zu einer Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen und Datenschutz-Grundrecht betroffener Unionsbürger im Einzelfall kommt. Eine transatlantische Vertragsregelung, die es den US-Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, verletzt den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens. Ungeachtet des Traumas des 11. Septembers und neuer terroristischer Herausforderungen gilt daher nach der heutigen Entscheidung: Vereinigte Staaten, die den Grundwert der Sicherheit verabsolutieren und hierbei auf den Leviathan eines in seiner Daten-Sammelwut unbeschränkten US-Sicherheitsbehörden-Apparats setzen, sind kein EU-rechtskonformer (Vertrags-) Bündnispartner.

IV. Auf dem Weg zu einem Grundstandard an Rechtsstaatlichkeit auch bei der prozessualen Bewältigung transnationaler Sachverhalte

Der EuGH stützt seine Kritik an der Entscheidung der EU-Kommission zum *Safe-Harbor*-Abkommen mit den USA nicht nur auf materiell-datenschutzrechtliche, sondern auch auf prozedurale Aspekte: Eine Regelung, die keine Möglichkeit für den Bürger vorsieht, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, verletzt aus zutreffender Sicht des EuGH den Wesensgehalt des Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Ebenso überzeugend ist die These des EuGH, eine solche Möglichkeit sei dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent.

Unbeschadet der Frage, ob der EuGH damit inzident die fortdauernde Verwurzelung beider Seiten der transatlantischen Wertegemeinschaft auch in einem rechtsstaatlichen Nährboden in Frage stellt, verdeutlichen die Luxemburger Richter damit, dass wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz verhandlungsfest mit Blick auf jedwedes völkerrechtliche Vertragsprojekt der EU sein muss. Diese Verhandlungsfestigkeit besteht nicht nur *ratione materiae* für sämtliche möglichen Gegenstände eines Abkommens der EU mit einem Drittstaat, sondern auch *ratione personae* mit Blick auf jede möglicherweise in ihren EU-Grundrechten verletzte natürliche oder juristische Person. Ob dem Gebot eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auch mit der abschließenden Verweisung eines Grundrechtsbetroffenen auf Instrumente der Schiedsgerichtsbarkeit Genüge getan ist, bleibt auch nach der heutigen Entscheidung eine gerichtlich klärungsbedürftige Rechtsfrage.